

Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland

I. Gesetzliche Bestimmungen

Für die Wahl gelten das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. 6. 1949 (Bundesgesetzblatt Nr. 2 S. 21) und die zu seiner Durchführung erlassene Verordnung des Staatsministeriums (Wahlordnung) vom 21. 6. 1949 (Reg.Bl. S. 206).

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und der Wahlordnung liegt am Tag der Wahl zu jedermanns Einsicht im Wahlraum auf.

II. Wahltag

Durch die Verordnung über den Wahltag vom 15. 6. 1949 (Bundesgesetzblatt S. 24) haben die Ministerpräsidenten den Wahltag auf den 14. August 1949 festgesetzt.

III. Wahlbeteiligung

A. Wahlrecht:

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. deutscher Staatsangehöriger ist,
2. das 21. Lebensjahr vollendet hat und
3. seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

Wahlberechtigt sind auch, wenn die Voraussetzung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht vorliegt, alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, welche am 1. 1. 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. 3. 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben.

Kriegsgefangene, die ihren Wohnsitz bis zu ihrer Einberufung in dem Gebiet der 3 Westzonen hatten oder deren Familien ihren Wohnsitz seit 3 Monaten vor dem Wahltag in den 3 Westzonen begründet haben und die erst nach 14. 5. 1949 dorthin zurückkehren, sind wahlberechtigt.

B. Ausschluß vom Wahlrecht.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist, wer

1. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat,
3. ohne unter eine Amnestie zu fallen auf Grund der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 28. 5. 1946 (Amtsblatt S. 67), auf Grund der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 25. 4. 1947 (Amtsblatt S. 639), im Eingruppierungsverfahren oder durch eine vom Staatskommissar für die politische Säuberung anerkannte Säuberungsentscheidung eines anderen Landes rechtskräftig des Wahlrechts für verlustig erklärt ist, von der Militärregierung wegen seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus verhaftet oder von seiner Beschäftigung oder einer einflußreichen Stellung im öffentlichen oder privaten Leben entlassen, suspendiert oder ausgeschlossen wurde, falls eine rechtskräftige Eingruppierung im Säuberungsverfahren am Wahltag noch nicht vorliegt.

C. Ruhen des Wahlrechts:

Die Wahlberechtigung ruht für Perso-

nen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafhaft befinden;

Personen, deren Wahlberechtigung nach Absatz 1 ruht, sind im Sinne der Wahlordnung an der Ausübung des Wahlrechts behindert.

D. Ausübung des Wahlrechts:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlbezirk abstimmen, in dessen Wählerliste sie eingetragen sind. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk des Landes wählen.

IV. Wahlscheine

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste eingetragen ist, wenn er
 1. sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb der Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist, aufhält,
 2. nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Wählerliste seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 3. infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;
- b) ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist, wenn er
 1. nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Be-

richtigung der Wählerliste zu beantragen,

2. wegen Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist,
3. als Seemann nach § 19 des Wahlgesetzes Anspruch auf Ausstellung eines Wahlscheines hat.

Zuständig zur Ausstellung eines Wahlscheines ist das Bürgermeisteramt, in den Fällen des Abschnitts a Ziff. 2 das Bürgermeisteramt des bisherigen Wohnorts.

Das Muster des Wahlscheines wird vom Landeswahlleiter bekanntgegeben.

Den Grund zur Ausstellung eines Wahlscheines hat der Antragsteller auf Anforderung glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muß er sich gehörig ausweisen. Wahlscheine können bis zum endgültigen Abschluß der Wählerliste ausgestellt werden (am Tag vor der Wahl bis 12 Uhr). Verlorengegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Gegen die Versagung des Wahlscheines kann Beschwerde beim Landratsamt erhoben werden.

V. Wählerliste

A. Auflegungszeit:

Die Wählerliste für die Wahl zum ersten Bundestag wird zur Zeit auf den Bürgermeisterämtern zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Auf die hierwegen ergangenen Bekanntmachungen der Gemeinden wird verwiesen.

B. Einsprachen:

Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält,

Lebensmittelversorgung

Zucker für Monat Juni

Die Zuckerration für Monat Juni kann ab 18. 7. ausgegeben werden, und zwar stehen für den Aufruf folgende Abschnitte zur Verfügung:

Verbrauchergruppe	Altersklasse	Kartenkennziffer	Menge g	Abschnitte
Normalverbr. u. TSV Brot	0—1	16	je 250	18, 19, 20, 22 23, E 16/610
	1—6	14, 14 B	je 200 1000	25, 26 E 14/610
	über 6	11, 11 B	je 500 je 250	Kleinabschn. 12, 13 17, 18
TSV Butter, TSV Fleisch u. Butter, TSV Fleisch, TSV Brot u. Fleisch, TSV Brot u. Butter	1—6	24, 24 C, 24 B, 34, 34 B	je 200 1000	25, 26 E 24/610, bzw. E 34/610
	über 6	21, 21 B, 21 C, 31, 31 B	je 500 je 250	Kleinabschn. 12, 13 17, 18
Vollselbstversorger	1—6	44	je 250 500	17, E 44/610 12
	über 6	41	200 750 50	27 E 41/610 Kleinabschn.
Werd. u. still. Mütter		70	250	Zuckerabschn. lt. Aufdruck

Calw, 14. Juli 1949.

Kreisernährungsamt.

Brennstoffversorgung im Winter 1949/50

kann bis zum Ablauf der Auflegungsfrist beim Bürgermeisterrat oder einem von diesem Beauftragten schriftlich oder mündlich Einsprache erheben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Über die Einsprachen entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm damit betraute Abteilung.

Gegen die Entscheidung des Gemeinderats oder der gemeinderätlichen Abteilung kann binnen 3 Tagen nach der Zustellung Beschwerde an das Landratsamt erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bürgermeisterrat oder beim Landratsamt schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu geben. Die Entscheidung des Landratsamts ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist der Wählerliste ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

VI. Strafbestimmungen

Wer seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt, wer einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat, wer die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angesetzt ist.

VII. Einteilung des Wahlgebiets

Nach der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 28. 6. 1949 (Reg. Bl. S. 225) hat der vom Landtag berufene Ausschuß für das Land Württemberg-Hohenzollern folgende 6 Wahlkreise gebildet:

- Wahlkreis I für die Kreise Reutlingen und Tübingen
- II für die Kreise Calw, Freudenstadt und Horb
- III für die Kreise Rottweil und Tuttlingen
- IV für die Kreise Balingen, Hechingen, Münsingen und Sigmaringen
- V für die Kreise Biberach, Ehingen und Saulgau
- VI für die Kreise Ravensburg, Tettnang und Wangen.

Als Kreiswahlleiter des Wahlkreises II wurde Landrat Schneider in Horb, Landratsamt, bestellt.

Landratsamt.

Fleischsonderzuteilung im Monat Juli

Für den Versorgungszeitraum vom 1. bis 31. 7. 1949 werden zu der bisher aufgerufenen Fleischration von 750 g noch weitere 250 g Fleisch

an alle Normalverbraucher in Fleisch über 1 Jahr ausgegeben, und zwar auf folgende Abschnitte:

- Normalverbraucher und TSV in Brot L 14/809 bzw L 11/809,
- TSV in Butter und TSV in Butter und Brot L 24/809 bzw. L 21/809
- der Juli-Lebensmittelkarte.

Nicht beliefert werden dürfen die Abschnitte L 16/809, L 34/809, L 31/809, L 44/809 und L 41/809.

Calw, 14. Juli 1949.

Kreisernährungsamt.

Wanderpersonalkarten

Die im Umlauf befindlichen Wanderpersonalkarten werden mit 31. 7. 1949 ungültig. Versorgungsberechtigte, die bei ihrer Berufsausübung auf eine Wanderpersonalkarte angewiesen sind (z. B. Artisten und amb. Gewerbetreibende) erhalten auf Antrag beim Kreisernährungsamt eine Wanderpersonalkarte. Der durch die Berufsausübung bedingte Wechsel des Aufenthaltsorts muß von längerer Dauer sein.

An alle Handwerksbetriebe und Einzelhandelsgeschäfte mit Verkaufsläden!

Das Kreiswirtschaftsamt Calw — Referat Kohle — versorgt ab Juli von Fall zu Fall je nach Kohleneingängen die Handwerksbetriebe des Kreises mit einer gewissen Hartbrennstoffmenge, und zwar immer handwerksgruppenmäßig nach den Unterlagen des zuständigen Fachverbandes (Kreisinnungsverband usw.).

Auch die Ladengeschäfte sind im Laufe der nächsten Monate für eine Belieferung mit Hartbrennstoffen vorgesehen; über die Höhe der Zuteilung werden vom Wirtschaftsministerium noch Anweisungen erwartet. Es wird dringend gebeten, von Einzelanträgen und Anfragen beim Kreiswirtschaftsamt — Referat Kohle — abzu- sehen, da diese bei dem großen Arbeitsanfall durch die erweiterte Brennstoff-

versorgung nicht beantwortet werden können. Anfragen grundsätzlicher Art werden durch den Kreisinnungsverband bzw. die zuständige Industrie- und Handelskammer beantwortet.

An alle Bürgermeisterämter des Kreises Calw!

Betr.: Monatliche Rückmeldung der Bürgermeisterämter über verausgabte Hausbrandkohlen 1949/50

Sämtliche Meldungen und alle Abrechnungen über monatl. in der Gemeinde eingegangenen und verausgabten Hausbrandkohlen bitte ich dem Kreiswirtschaftsamt — Referat Kohle — nur in Tonnen (nicht in Zentnern) nach folgendem Muster einzureichen:

[Muster]

Bürgermeisteramt, den 26. 1949

An Kreiswirtschaftsamt
— Referat Kohle —
Calw

Betr.: Monatl. Hausbrand-Abrechnung jeweils z. 25. jd. Monats (Monat) usw.

		Tonnen (nicht in Zentnern angeben)		
		Steinkohlen	Eierkohlen	Briketts
I. Gesamteingänge f. d. Gde. im Monat v. 25.—25.	to	to	to	to
× Gesamtausgaben für zus. Familien.	to	to	to	to
× 4% Schwund auf alle Sorten	to	to	to	to
am 26. 1949 noch verfügbare Rest-Kohlenmengen	to	to	to	to

II. Die obigen Eingänge und Ausgaben sind nun auf die einzelnen Händler aufzuschlüsseln, z. B.

Name d. Händlers	von Zeche	Waggon Nr.	Shipp. Order	4% Schwund	Vers. Familien	tatsächlich z. Vertg. kommende Menge Steink. Eierk. Brik.
Fr. Bauer, Calw	Recklinghausen	32 651	600/62	0,80		19,20
" " "	Ratheim	3 560	620/62	1,—		24,—
usw.						
Ausgaben vom 25. 6. bis 25. 7. 1949						18,— 24,—
Hausbrandlager Fr. Bauer, Calw, am Monatsende (Übertrag für den folgenden Monat)						1,20 0,—

Es wird gebeten, diesen Vordruck genau auszufüllen und unbedingt zeitgerecht einzusenden.

Für jeden eingehenden Hausbrandwaggon, gleich welcher Sorte, Shipping-Order Nr. 62 bis 105 (für III Quartal 1949) bitte ich durchweg 4% Schwund vom Frachtbriefgewicht in Abzug zu bringen. Die Schwundmenge und die nunmehr zur Verteilung an die Bevölkerung zur Verfügung stehende Menge ist auf dem Hausbrandkontoblatt, das die Bürgermeisterämter für jeden einzelnen Händler führen, einzutragen.

Die Händler, die die Gemeinden beliefern, sind von dieser Anordnung zu verständigen und anzuweisen, daß sie die notwendigen Angaben zeitgerecht den Bürgermeisterämtern einreichen.

Die monatl. Abrechnung hat mit dem Kreiswirtschaftsamt jeweils zum 26., Stichtag 25., jeden Monats zu erfolgen.

Die Bürgermeisterämter werden dringend nochmals auf die Veröffentlichungen des Referats Kohle im Amtsblatt Nr. 24 und 28 hingewiesen, ferner auf das Rundschreiben des Landratsamtes Nr. 187 vom 9. Juni 1949.

Außerdem besteht Veranlassung nochmals darauf hinzuweisen, daß, wie bereits bekanntgegeben, nur frühere Kohlenhändler (mit Kohlenhandelslizenz des Kohlenhandelsverbandes) in den Verteilerprozeß des III. Quartals eingeschaltet werden dürfen — es müssen sich aber mindestens so viele Familien in der beim Bürgermeisteramt aufgelegten K.H.-Liste eingetragen haben, daß 15 Tonnen Kohle bezogen werden können.

Kreiswirtschaftsamt
— Referat Kohle —

Ein vorübergehender genügt nicht. Ein Wechsel des Aufenthaltsorts von längerer Dauer liegt nur dann vor, wenn der Versorgungsberechtigte jeweils erst nach längerer ununterbrochener Abwesenheit in seinen Heimatort zurückkehrt.

Mit dem Antrag auf Ausstellung einer Wanderpersonalkarte ist vorzulegen:

1. Der letzte Einkommensteuerbescheid oder, sofern der Versorgungsberechtigte

Lohnempfänger ist die Lohnsteuerkarte des laufenden Kalenderjahres,

2. der Personalausweis oder die Kennkarte oder ein sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Ausweis oder, sofern der Versorgungsberechtigte zur Führung eines der vorgenannten Ausweise nicht verpflichtet ist, eine Bescheinigung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als Ersatz für diesen gilt,

3. zwei Lichtbilder.

Die vom Landwirtschaftsministerium herausgegebene Anordnung über die Versorgung auf Grund von Wanderpersonalkarten vom 13. 6. 1949 kann bei den Bürgermeisterämtern bzw. dem Kreisernährungsamt Calw eingesehen werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß auf die im Umlauf befindlichen Wanderpersonalkarten ab 31. 7. 1949 keine Lebensmittelkarten mehr bezogen werden können.

Kreisernährungsamt.

Häute- und Fellemeldung

Ab sofort braucht die Häute- und Fellemeldung von den Bürgermeisterämtern nicht mehr erstattet werden.

Petroleum

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, künftig die für ihre Gemeinde benötigte Petroleummenge für das laufende Vierteljahr beim Kreiswirtschaftsamt anzufordern und gleichzeitig die Aufteilung für Wirtschaft, Handwerk, Landwirtschaft und Behörden vorzunehmen.

Kreiswirtschaftsamt.

Untersuchung der Heustöcke

Landwirte, bewahrt eure Heustöcke vor Selbstentzündungen. Heute, wo wir mehr denn je auf die Erhaltung unseres Volksvermögens angewiesen sind, darf eine Vernachlässigung hierin nicht eintreten. Die Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt hat die Feuerwehren der Städte Calw, Nagold und Neuenbürg mit Heustocksonden ausgerüstet, die der Bevölkerung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Landwirte des Kreises werden daher aufgefordert, ihre Heustöcke regelmäßig und sorgfältig bis etwa zum 130. Tage nach Einbringung des Heues zu überwachen und bei Wahrnehmung verdächtiger Erscheinungen (Auftreten eines auffallend starken brandigen Geruchs, ungleichmäßigen Zusammensinkens des Heus, Aufsteigen von Wärme, Dampf oder Dunst) sofort das Bürgermeisteramt zu verständigen, damit dieses im Benehmen mit dem Wehrführer das Weitere veranlaßt.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß bei fahrlässiger Unterlassung dieser Benachrichtigung die Gewährung der Brandentschädigung versagt werden kann.

Landratsamt Calw.

Erhaltung der trigonometrischen Punkte

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die in der Markung (auch im Wald) stehenden trigonometrischen Signalsteine nicht beschädigt, schief gedrückt oder gar entfernt werden dürfen. Die trigonometrischen Steine sind erkenntlich

Neue Beiträge zur Sozialversicherung

Das Arbeitsministerium, Tübingen, teilt mit:

Der Landtag in Bebenhausen hat am 24. 6. 1949 das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz beschlossen. Mit Wirkung vom 1. August 1949 gelten in der Invaliden- und Angestelltenversicherung neue Beitragsätze. Den freiwilligen Mitgliedern sowie den versicherungspflichtigen Selbständigen wird empfohlen, ihre Quittungs- bzw. Versicherungskarten sofort in Ordnung zu bringen, denn es ist damit zu rechnen, daß die alten Beitragsmarken eingezogen werden und vom 1. August 1949 ab nur noch Beitragsmarken nach den neuen Beitragsätzen zur Verfügung stehen.

Rentenerhöhungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg, Zweigstelle Tübingen, teilt mit:

Auf Grund des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes vom 6. Juli 1949 werden Rentenerhöhungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vorgenommen.

Bei den letzten Rentenauszahlungen haben die Postämter diese Zuschläge an einen Teil der Rentenempfänger mit ausgezahlt.

Die Empfänger von Teilrenten und Zusatzrenten werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Renten von den Postanstalten nicht automatisch erhöht werden konnten, sondern von der Landesversicherungsanstalt Württemberg entsprechend den Bestimmungen des Anpassungsgesetzes umgerechnet werden müssen. Die Umrechnung erfolgt ohne Antrag mit Wirkung vom 1. 6. 1949 an.

Die Rentenempfänger werden gebeten, den Bescheid der Landesversicherungsanstalt abzuwarten und von mündlichen und schriftlichen Mahnungen abzusehen, damit die Umrechnungsarbeit nicht verzögert wird.

Sprechstunde für Körperbehinderte

Der orthopädische Facharzt des Gesundheitsamts, Herr San.-Rat Dr. Sippel, Stuttgart, hält am 25. 7. in Nagold und Calw wieder eine Sprechstunde für Körperbehinderte ab. Für den Bezirk Nagold vorm. von 8 bis 12 Uhr und für den Bezirk Calw nachm. von 14 bis 17 Uhr.

Für Körperbehinderte wegen WDB. ist diese Sprechstunde nicht zuständig.

durch einen behauenen etwa 20 cm aus dem Boden ragenden Kopf, an dem seitlich oder oben auf dem Kopf ein Dreieck eingemeißelt ist.

Neben den erheblichen Kosten der Wiederherstellung des alten Zustandes ist Bestrafung nach Artikel 32 und 33 des Polizeistrafgesetzes und § 274 StGB. zu gewärtigen.

Landratsamt.

Ausnahmebewilligungen nach dem Einzelhandelsschutzgesetz

Durch Beschluß des Landratsamts ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Einzelhandelsschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Herrn Heinrich Eßlinger, Kaufmann in Überberg, zur Neuerrichtung einer Einzelhandelsverkaufsstelle für Textilwaren in einem Etagen-Geschäft (ca. 15 qm großes Zimmer seiner Wohnung) in Überberg-Heselbrunn, Haus 10, I. Stock;

2. Herrn Hermann Schaible, Orthopädie-Mechanikermeister in Nagold, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Verbandstoffe, Artikel zur Körper-, Kranken- u. Säuglingspflege, Bandagen, Gummistrümpfe und Miederartikel in einem ca. 15 qm großen Laden in Nagold, Marktstr. 3, parterre;

3. Herrn Heinz Pohle-Schellenberg, Kaufmann in Haiterbach, zur Neu-

errichtung einer Verkaufsstelle für Eisenwaren, Werkzeuge, Haus- und Küchengeräte und landwirtschaftliche Bedarfsartikel in einem ca. 17 qm großen Laden in Haiterbach, Untere Gasse 159, Erdgeschoss;

4. Frau Paula Meyer in Calw zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Kinderbekleidung aller Art in einem Laden in Calw, Badstraße 8, Erdgeschoss;

5. Frau Margarete Förschler, geb. Müller, in Calmbach, Frä. Elise Förschler in Calmbach und Frä. Hilda Förschler in Calmbach zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Textilwaren in einem Etagengeschäft (1 Zimmer der Wohnung von Frau Margarete Förschler) in Calmbach, Schömbergerstraße 358;

6. Herrn Herbert Frey, Textilkaufmann in Wildbad i. Schw., zur Neuerrichtung einer Textilwarenverkaufsstelle in einem Laden in Wildbad, Wilhelmstraße 1;

7. Herrn Otto Seeger in Loffenau zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Obst, Gemüse und Fischerzeugnisse in einer ca. 35 qm großen Garage des Hauses Obere Dorfstraße 23 in Loffenau.

Gegen diese Entscheidungen ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 11. Juli 1949.

Landratsamt.

Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken

Bei den Ortsbesichtigungen der Lebensmittelpolizei ist in letzter Zeit immer wieder festgestellt worden, daß in offenen Verkaufsstellen Kopfwepulver der verschiedensten Herkunft und Zusammensetzung feilgehalten wird. Das Feilhalten derartiger Arzneimittel außerhalb der Apotheken ist allen Geschäften, auch den Inhabern von Drogenschränken verboten und wird gem. § 367 Ziff. 3 StGB mit Geldstrafe bis zu 150.— DM oder mit Haft bedroht.

Vor der unberechtigten Feilhaltung derartiger Arzneimittel wird hiermit ausdrücklich gewarnt.

Calw, 9. Juli 1949.

Landratsamt.

Omnibus-Fahrplan

Nagold — Herrenberg

		W	W	W	Sa	W
Nagold	ab	5.15	7.05	12.45	12.10	17.10
Mötzingen	"				12.25	17.25
Unterjettingen	"				12.35	17.35
Oberjettingen	"	5.30	7.20	13.00	12.40	17.40
Herrenberg	an	5.45	7.40		12.55	17.50

		W	W	W	Sa	WaSa	Sa
Herrenberg	ab	6.00	8.35		13.05	18.00	19.00
Oberjettingen	"	6.20	8.50	13.00	13.30	18.20	19.15
Unterjettingen	"	6.25	9.00	13.10			
Mötzingen	"	6.35	9.10	13.20			
Nagold	an	6.45	9.20	13.30	13.40	18.25	19.20

Altensteig — Stuttgart

		Montag, Donnerstag und Freitag
6.00	ab Altensteig	an 20.00
6.30	ab Nagold	ab 19.30
8.00	an Stuttgart	ab 18.00

Friedrich Benz, Nagold

Im Wald und auf der Heide jede Art von Feuer meidel

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Das aus Anlaß der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse aufgestellte neue Liegenschaftskataster der Gemeinde Neuhengstett wird in der Zeit vom 18. Juli 1949 bis 13. August 1949 in den Diensträumen des Katasteramts Calw, Stuttgarter Straße Nr. 19 während der Dienststunden offengelegt. Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Katasterbücher. Die in das neue Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden außer dieser Offenlegung den Grund- und Gebäudeeigentümern nicht besonders mitgeteilt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Grund- und Gebäudeeigentümern (Erbbauberechtigten, Erbpächtern) die Beschwerde zu. Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum Ablauf des 27. August 1949 beim Katasteramt entweder schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Bei völliger Zurückweisung der Beschwerde fallen die durch örtliche Untersuchungen entstandenen Kosten dem Beschwerdeführer zur Last.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Grundsteuerkatasters und an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Calw, 14. Juli 1949.

Katasteramt.

Brückensperrung

Infolge Betonierungsarbeiten an der Enzbrücke bei Höfen (Eyachbrücke) im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 340, Eyachbrücke—Dobel—Herrenalb, wird diese vom 25. Juli bis 30. Juli 1949 einschl. für den gesamten Fahrverkehr gesperrt.

Umleitung über Neuenbürg—Schwann—Dreimarkstein—Dobel.

Calw, den 20. Juli 1949.

Landratsamt

Straßensperrungen in Württemberg-Hohenzollern

Wie das Innenministerium, Abt. Straßen- und Wasserbau, Tübingen, mitteilt, sind z. Z. in Württemberg-Hohenzollern folgende Straßenabschnitte für den Verkehr gesperrt:

1. Auf der Reichsstraße Nr. 294, Freudenstadt—Calmbach—Pforzheim, ist der Abschnitt zwischen Kreuzung und Landstraße I. Ordnung 351 Aichelberg—Simmersfeld und Abzweigung der Landstraße II. Ordnung nach Hofstett (Neuweiler) voraussichtlich bis November 1949 in einer Länge von 2,6 km gesperrt. Die Umleitung geht in einer Länge von 18 km über Hofstett—Neuweiler—Zwerenberg—Aichhalden—Oberweiler—Simmersfeld.

2. Auf der Landstraße I. Ordnung 409 Sulz—Bettenhausen—Glatten—Aach (—Freudenstadt) ist der Abschnitt zwischen Bettenhausen und Leinstetten (Notbrücke nur für örtlichen Verkehr) voraussichtlich bis Mai 1950 in einer Länge von 500 m gesperrt. Die Umleitung geht in einer Länge von 21 km über Sulz—Weisen—Marschalkenzimmern—Dornhan—Fürnsal—Leinstetten.

3. Auf der Landstraße I. Ordnung 410 (Sulz—) Bettenhausen (—Alpirsbach) ist in Bettenhausen eine Strecke von 0,3 km voraussichtlich bis zum September 1949 gesperrt. Die Umleitung geht in einer Länge von 13 km über Dornhan—Marschalkenzimmern—Weiden—Sulz.

4. Auf der Reichsstraße Nr. 27 Tübingen—Hechingen—Balingen—Rottweil ist der Abschnitt zwischen Steinhofen und Balingen voraussichtlich bis Mitte August 1949 in einer Länge von 6,8 km gesperrt. Die Umleitung geht in einer Länge von 9,4 km über Ostdorf—Balingen.

Kreisstadt Calw

Auflegung der Wählerliste

Die Wählerliste für die Wahl zum ersten Bundestag ist vom Samstag, den 16. Juli 1949, bis Freitag, den 22. Juli 1949, je einschließlich, und zwar an Werktagen von 8—12 Uhr und von 14—17 Uhr, an Sonn-, Fest- und Feiertagen von 11—12 Uhr im Rathaus, Zimmer 7, zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Die weiteren Ausführungen hierzu sind dem Anschlag am Rathaus zu entnehmen.

Röntgenreihenuntersuchung

Das Gesundheitsamt Nagold gibt bekannt: Die bereits durch die Presse angekündigte Röntgenreihenuntersuchung muß infolge Apparatschadens auf einen späteren Termin verschoben werden.

Bürgermeisteramt.

5. Auf der Reichsstraße Nr. 28 Tübingen—Herrenberg ist der Abschnitt zwischen Unterjesingen und Pfäffingen voraussichtlich bis Ende Juli 1949 in einer Länge von 1,8 km gesperrt. Die Umleitung geht über Unterjesingen—Feldwege—Bahnhof Pfäffingen.

Amtsgericht Neuenbürg/Württ.

Handelsregister-Veränderung vom 11. Juli 1949

B 185. Apparate- und Kamerabau G. m. b. H. in Wildbad. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 2. April 1949 wurde der Sitz der Gesellschaft verlegt nach Friedrichshafen am Bodensee. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Handelsregister-Neueintragung vom 12. Juli 1949

A 439. Friedrich Kappler & Söhne, Kommanditges. (Sägewerk) in Calmbach (Kleinenzthalstraße 193). Persönlich haftende Gesellschafter sind: 1. Friedrich Kappler alt, 2. Friedrich Kappler jung, 3. Wilhelm Kappler, alle Sägewerksbesitzer in Calmbach. Die Kommanditgesellschaft hat am 21. Juni 1948 begonnen. Vier Kommanditisten sind beteiligt. Die Angaben in () ohne Gewähr.

Handelsregister-Eintragung vom 13. Juli 1949

A 425. Fa. Karl Berghäuser (Großhandlung in Verbandstoffen, chirurgischen Instrumenten und Gummwaren sowie Vertretungen in chemisch-pharmazeutischen Präparaten) in Calmbach: Die Prokura des Ernst Löffler, Kaufmann in Calmbach, ist erloschen.

Die gleiche Eintragung wird für die Zweigniederlassung in Stuttgart beim Amtsgericht Stuttgart erfolgen.

Vergebung von Maler- und Tapezierarbeiten

Im Zuge der laufenden Unterhaltung der Kreisverbandsgebäude in Calw werden auf Grund der VOB. Din 1961—1962 die Maler- und Tapezierarbeiten vergeben. Ab Montag, den 11. Juli 1949, können die Vergabungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse) im Büro der Kreisbaumeisterstelle in Calw, Schloßberg Nr. 3, während der Dienststunden abgeholt werden. Die Angebote sind bis spätestens Montag, den 25. 7. 1949, vormittags 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Aufschrift abzugeben. Der Angebotseröffnung können die Bieter anwohnen.

Kreisverband Calw
— Kreisbaumeisterstelle —

Hechingen, die alte Zollernstadt,
ladet ein zum

Irma West-Kinderfest

ihrem großen Heimat- und Volksfest

am Samstag, den 23., und
Sonntag, den 24. Juli 1949

Samstag:

7 Uhr Schülersportwettkampf für die Auswahl der Amtsträger (Vogt, Vöglin, Herold, Zwölfer, Ehrengespielinnen) auf dem Sportplatz Zollernstraße.

21 Uhr großer Lampionzug und Feierstunde auf dem Marktplatz.

Sonntag:

8 Uhr Festgottesdienst für die Kinder.

13 Uhr großer Kinderfestzug, Festhandlung auf dem Marktplatz, anschließend Volksfest auf der Lichtenau.

Sammelt Mohnkapseln!

Das Landwirtschaftsministerium Tübingen teilt mit:

Die Mohnkapselsammlung 1949 soll wieder ein voller Erfolg werden. Die pharmazeutische Industrie richtet daher schon jetzt an alle Mohnanbauer die Aufforderung, leere Mohnkapseln zu sammeln und abzuliefern. Aus Mohnkapseln werden unentbehrliche Arzneimittel hergestellt, die bei schweren und schmerzhaften Erkrankungen sowie als Beruhigungsmittel Verwendung finden. Brauchbar sind allerdings nur kurzstielige, hellfarbige und trockene Kapseln, für die bis zu DM 7.50 je Doppelzentner gezahlt wird. Abgeliefert wird das Erntegut bei den örtlichen Sammelstellen der landwirtschaftlichen Genossenschaft.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Wer kennt: Kgf. Fischer, Karl, etwa 40 Jahre, Bäckermeister? Um Zuschriften wird gebeten.

Rot-Kreuz-Lotterie! Ziehungslisten einsehen, Gewinnauszahlung nur bis 26. 7. 1949. Schriftliche oder telefonische Anfragen werden erledigt.

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt
Tel. 244/345

Kulturwerk Calw

Sonntag, 24. Juli, 11.00 Uhr vormittags Führung durch die Kunstaussstellung im Georgenäum (106 Werke von Kunstmaler Lantzsch-Nötzel, Bad Liebenzell).

Evangelische Gottesdienste in Calw

6. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 24. Juli 1949: 8 Uhr Christenlehre (Söhne). 8 Uhr Frühgottesdienst (Geprägs). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel). 9.30 Uhr Gottesdienst i. Krankenh. (Geprägs). 10.15 Uhr Kindergottesdienst.

Gustav-Adolf-Fest in Nagold:
14 Uhr Festgottesdienst.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

6. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 24. Juli 1949: 8.30 Uhr Christenlehre für die Söhne. 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 11 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Seifert).

Mittwoch, 27. Juli: 8 Uhr Frühandacht. 9.30 Uhr Andacht zur Eröffnung des Kirchenbezirkstages.

Donnerstag, 28. Juli: 20 Uhr Bibelstunde. 21 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.